

Aktenzeichen

Kitzingen, 12.10.2026

Sachgebietsleiterin 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/831/2026

Bearbeiter: Katrin Keß

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	04.11.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2026
Kreistag	öffentlich / Beschluss	21.12.2026

Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;

Richtlinien des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

Anlagen:

Anlage 1, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 19.02.2026

Anlage 3, Vorschlag zur Richtlinie des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII zum 01.01.2027

I. Vortrag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.03.2026 neu beschlossen.

Hierin wurden noch nicht die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 16.09.2025 fortgeschrieben (Anlage 1). Der Landkreis Kitzingen orientiert sich, wie die überwiegende Mehrheit der bayerischen Jugendämter, bereits seit Jahren an den

Empfehlungen und zieht diese bisher immer als Grundlage für die eigenen Empfehlungen für die Kindertagespflege heran.

Nunmehr sollen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages ab dem Kalenderjahr 2027 in einer aktualisierten Richtlinie des Landkreises umgesetzt werden. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt die ab 01.01.2027 gültigen Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen ergeben sich hier folgende Änderungen aufgrund der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages:

Anerkennungsbetrag

Der Anerkennungsbetrag wurde auf der Grundlage des derzeit noch gültigen BayKiBiG-Basiswertes dynamisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennungsbeträge entsprechend den Empfehlungen zu erhöhen auf folgende Beträge:

- Kinder von 0 bis 14 Jahren 489 Euro (bisher 468 Euro),
- Kinder mit Behinderung 1.256 Euro (bisher 1.053 Euro).

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verwaltung die Angemessenheit der angesetzten Kosten der aktuellen Sachaufwandspauschale in Höhe von 310 Euro überprüft und mit den Gegebenheiten im Landkreis Kitzingen verglichen. Die bisherige Sachaufwandspauschale kann demnach beibehalten werden und es bedarf keiner Änderung.

Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung

Die Beträge zu den Aufwendungen für die Sozialversicherungen wurden entsprechend sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben aktualisiert. Eine Aktualisierung hat jedoch nochmals nach Bekanntwerden der aktuellen Werte zum 01.01.2027 zu erfolgen.

Sachaufwandskostenpauschale

Die jeweils örtlich angemessene Sachaufwandskostenpauschale ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelsätze nach dem Bürgergeld-Gesetz, den Mietpreisentwicklungen in der Region sowie dem derzeitigen durchschnittlichen Preis für Energie angemessen fortzuschreiben.

Im Weiteren verzichtet die Richtlinie darauf, die Fußnoten aus den jeweiligen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags zu übernehmen. Die Empfehlungen werden grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch überlassen und die darin enthaltenen Fußnoten sind lediglich Ergänzungen bzw. Konkretisierungen zu einzelnen Inhalten. Diese sind aus Sicht der Verwaltung weder für die Kindertagespflegepersonen noch für die Personensorgeberechtigten von Bedeutung. Auf die Übernahme in der Richtlinie kann somit aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden.

Die Änderungen in der aktuellen Richtlinie wurden durch entsprechende Markierungen (gelb) hervorgehoben.

Die Verwaltung empfiehlt die angehängte Richtlinie ab 01.01.2027 zu beschließen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, zukünftige Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für die Kindertagespflege, die nicht von wesentlichem Bestand sind und /oder sich auf die Höhe der laufenden Geldleistung beschränken oder aus denen sich eine Änderung der sich nach der Anlage errechneten Geldleistung aufgrund von Änderungen der zustehenden Teilbeträge hinsichtlich Sozialversicherungsansprüchen ergibt, nach fachlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Ansätze übernehmen zu dürfen. Eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Jugend und Familie würde für den vorgenannten eingegrenzten Bereich entfallen. Die Anlage der Richtlinie könnte hierdurch zum 01.01.2027 mit den noch zu aktualisierenden Beträgen im Bereich der Sozialversicherung aufgrund der noch nicht bekannten Werte für die jeweilige Beitragsbemessung in Kraft treten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.
2. Die entsprechende Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen vom 19.02.2026.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt die Richtline für die Kindertagespflege anzupassen, wenn die Änderungen aufgrund der Empfehlungen des Bayer. Landkreistages für die Kindertagespflege nicht von wesentlichem Bestand sind und /oder sich auf die Höhe der laufenden Geldleistung beschränkt oder sich eine Änderung der sich nach der Anlage errechneten Geldleistung aufgrund von Änderungen der zustehenden Teilbeträge hinsichtlich Sozialversicherungsansprüchen ergibt, und diese nach fachlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Ansätze zu übernehmen.

Tamara Bischof
Landrätin